

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 36/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Walter P [REDACTED],
M [REDACTED]straße 27, [REDACTED] E [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

g e g e n

Veronika P [REDACTED],
K [REDACTED]straße 51, H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter
am 10. Mai 1983
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 12. März 1982 wird nicht an-
genommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechts-
mittels.

G r ü n d e

Die Frage, ob es sich bei der Vereinbarung der Par-
teien um einen Schiedsvertrag oder einen Schiedsgutachter-
vertrag handelt, ist durch das erste Revisionsurteil ge-
klärt. Weitere Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
wirft der Fall nicht auf.

Die Revision des Klägers bietet auch im Ergebnis
keine Aussicht auf Erfolg. Es ist aus Rechtsgründen nicht
zu beanstanden, daß der Tatrichter es für offenbar unrichtig
hält, daß die Schiedsgutachter in ihren Schiedsgutachten
einen Verkehrswert des Anwesens von 270 000 DM zugrunde ge-
legt haben. War der Kläger aber nicht zu einer Übernahme
der Grundstückshälfte der Beklagten auf der Grundlage eines
Verkehrswertes von 270 000 DM berechtigt, so entfällt die
Grundlage seiner Schadensersatzforderung. Auf die Angriffe
der Revision gegen die tatrichterliche Vertragsauslegung
kommt es somit nicht mehr an.

- 3 -

Die ergänzende Auslegung des Tatrichters dahin, daß der Kläger ab Mai 1965 eine Nutzungsentschädigung schulde, ist rechtlich vertretbar. Der Einwand des Klägers, die Beklagte sei ab Mai 1965 für eine Nutzungsentschädigung nicht mehr aktivlegitimiert, greift nicht durch. Laut dem mit der Klageschrift vorgelegten Kaufvertrag zwischen der Beklagten und Felix Wankel gingen die Nutzungen erst ab 18. Mai 1965 auf den Käufer über. Bis dahin kann die vom Berufungsgericht angenommene Nutzungsentschädigung von 250 DM geschuldet gewesen sein.

Fuchs

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Winter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)